

Richtlinien für die Zertifizierung der Demeter-Qualität (Erzeugung)		
VII	Anhang	Stand: 1.06 Revisionsdatum: 20.01.06

Inhaltsverzeichnis	Seite
ANHANG 1: BERECHNUNG DES VIEHBESATZES	1
ANHANG 2 FUTTERZUKAUF: ANTEILE UNTERSCHIEDLICHER QUALITÄTEN IN FUTTERRATIONEN	3
ANHANG 3 FÜR DEN ZUKAUF ZUGELASSENE FUTTERMITTEL	5
ANHANG 4 ZUGELASSENE ERGÄNZUNGS- UND ZUSATZSTOFFE IN DER FÜTTERUNG	5
ANHANG 5 ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL UND MULCHMATERIALIEN	6
ANHANG 6 ZUGELASSENE MAßNAHMEN UND WIRKSTOFFE ZUR PFLANZENPFLEGE UND –BEHANDLUNG UND ZUR ANWENDUNG IN STALLUNGEN UND HALTUNGSEINRICHTUNGEN	8
ANHANG 7 UMSTELLUNG VON FLÄCHEN UND TIERISCHEN PRODUKTEN	9
ANHANG 8 AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (ANG)	10
ANHANG 9 JÜNGHENNAUFZUCHT	11
ANHANG 10 QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE HERSTELLUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN PRÄPARATE	13
ANHANG 11 FÜR DIE VERWENDUNG AUSGESCHLOSSENE SORTEN (NEGATIVLISTE)	14

ANHANG 1: BERECHNUNG DES VIEHBESATZES

Der Tierbesatz orientiert sich an der Dungeinheit.

Eine Dungeinheit entspricht 80 kg N und 70 kg P₂O₅.

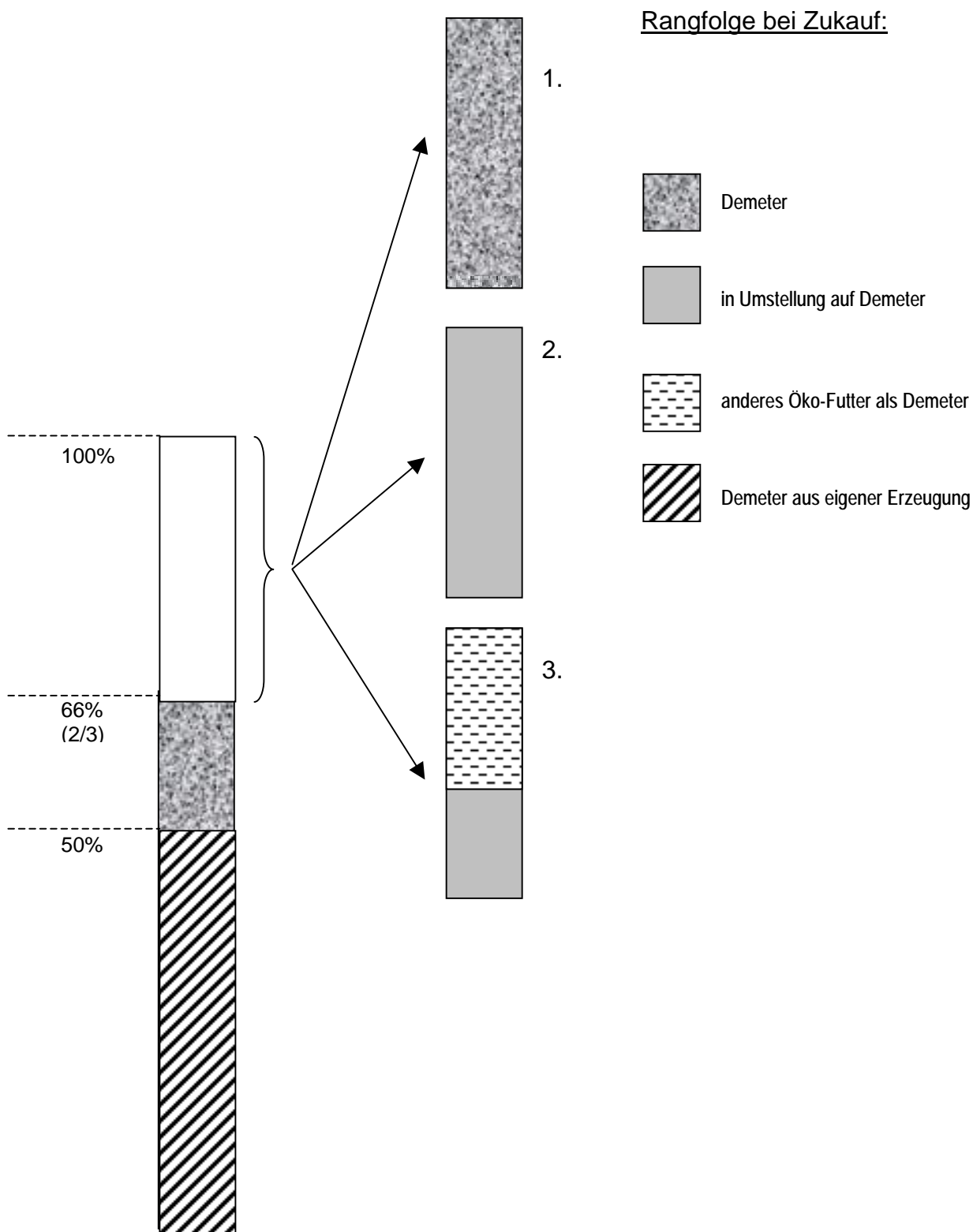
Tierart	DE/Stück	Stück/DE	GV
Zuchtbulle	0,8.....	1,25.....	1,2
Kühe.....	0,7.....	1,5.....	1,0
Rinder über 2 Jahre.....	0,7.....	1,5.....	1,0
Rinder 1-2 Jahre.....	0,5.....	2,0.....	0,7
Rinder unter 1 Jahr.....	0,2.....	5.....	0,3
Schafe und Ziegen bis 1 Jahr.....	0,03.....	30.....	0,1
Schafe und Ziegen über 1 Jahre.....	0,05.....	20.....	0,1
Pferde, unter 3 Jahre und Kleinpferde			0,7
Pferde, 3 Jahre und älter			1,1
Mastschweine	0,14.....	7.....	0,16
Mastschweine über 50 kg.....			0,16
Zuchteber.....			0,3
Zuchtsauen (einschl. Ferkel bis 20 kg).....	0,33.....	3.....	
Zuchtsauen ohne Ferkel.....			0,3
Läufer 20-50 kg.....			0,06
Ferkel.....			0,02
Legehennen (ohne Ergänzungsaufzucht)	0,01.....	100	
Junghennen	0,005.....	200	
Masthähnchen	0,005.....	200	
Mastenten	0,007.....	140	
Mastputen	0,01.....	100	
Mastgänse	0,005.....	200	

Höchstzulässige Anzahl von Tieren bezogen auf 1,4 Dungeinheiten (DE) je ha:

Tierart bzw. -klasse	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar LF
Equiden (z. B. Pferde) ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen und Mastfärsen	2,5
Milchkühe, Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Mutterschafe, Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6
Mastschweine und andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

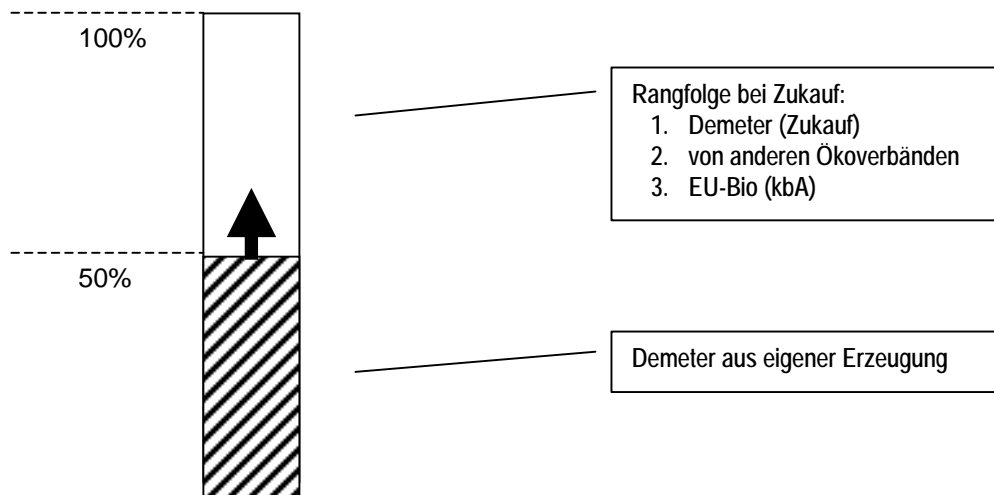
ANHANG 2: FUTTERZUKAUF: ANTEILE UNTERSCHIEDLICHER QUALITÄTEN IN FUTTERRATIONEN

Durchschnittliche Ration:

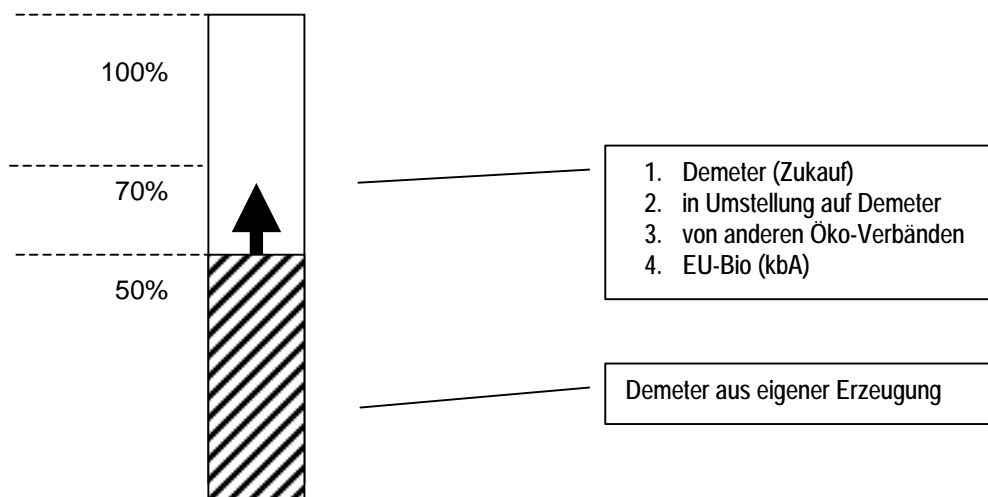


Tägliche Ration:

Wiederkäuer und Equiden:



Schweine und Geflügel (längstens bis 31.12.2004):



ANHANG 3: FÜR DEN ZUKAUF ZUGELASSENE FUTTERMITTEL

Nur der Zukauf von Futtermitteln aus ökologischer Erzeugung ist zugelassen.

ANHANG 4: ZUGELASSENE ERGÄNZUNGS- UND ZUSATZSTOFFE IN DER FÜTTERUNG

- Viehsalz
- Algenkalk, Futterkalk, Muschelkalk
- Bierhefe
- Mineralstoffmischungen und Vitaminpräparate (keine isolierten Aminosäuren; kein aus Knochen gewonnenes Dicalciumphosphat)
- Gesteinsmehl
- Kleie und Melasse als Trägerstoffe im Mineralfutter, als Staubbindemittel und als Presshilfsmittel
- in der Imkerei: Zucker (nur ökologisch erzeugt)

Als Silierhilfsmittel sind zugelassen:

- Zucker
- Getreideschrot aus richtliniengemäß angebautem Getreide
- Milchsäurebildner
- Molke
- Melasse

ANHANG 5: ZUGELASSENE DÜNGEMITTEL UND MULCHMATERIALIEN

Grundsätzlich ist die Selbstversorgung des Betriebes mit eigenen Düngemitteln anzustreben.

(Eine Einführung der unter 1. bis 4. erwähnten Zukaufdüngemittel in den Betrieb ist nur bei Bedarf vorzunehmen.)

Die Verwendung zugekaufter Materialien unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Demeter-Erzeugnisse. Die biologisch-dynamischen Kompostpräparate sind, wenn möglich, auch an diesen Zukaufdüngern anzuwenden.

(Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Zertifizierung anzugeben.)

Gegebenenfalls sind Untersuchungsergebnisse auf Schadstoffgehalte vorzulegen (z. B. bei Grüngutkompost). Als Obergrenze für Schwermetallgehalte gelten die Regelungen der VO (EWG) 2092/91 für kompostierte Haushaltsabfälle.

Neue Düngemittel dürfen nur nach Genehmigung durch die zuständige Demeter-Organisation eingesetzt bzw. erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*, Anhang 8).

1. Wirtschaftsdünger von anerkannten Betrieben der ökologischen Landbauverbände

- Kompost
- Stallmist, Gülle (auch nach Gewinnung von Biogas, sofern die Biogasgewinnung dem Abschnitt „Betreiben von Biogasanlagen“ im Kapitel „Acker- und Pflanzenbau“ dieser Richtlinien entspricht)
- Jauche
- organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches)
- Stroh (auch als Betriebsmittel für andere Zwecke zu verwenden)
-

2. Organische Zukaufdünger/Mulchmaterialien (ökologischer oder konventioneller Herkunft)

- Hühnermist, Jauche und Gülle nur aus zertifiziert ökologischer Herkunft, jeweils möglichst schon am Entstehungsort präpariert.
- Mist auch konventionell (außer Hühnermist), möglichst schon am Entstehungsort präpariert.
- Stroh (aus konventioneller Herkunft nur als Einstreu zu verwenden) und andere pflanzliche Materialien
- Beiprodukte der Verarbeitung (tierischer Herkunft: Nur Dünger aus reiner Hornsubstanz, Haar- und Federabfälle; pflanzlicher Herkunft: Rizinusschrot und dergleichen) als Ergänzung zu den Wirtschaftsdüngern
- Algenprodukte
- Frischholzprodukte: Sägemehl, Borke und Holzabfälle (nicht mit Fungiziden oder Insektiziden kontaminiert).
- Grüngutkompost (kein Kompost von Haushaltsabfällen „Biotonne“)
- Torf ohne synthetische Zusätze zur Jungpflanzenanzucht, soweit Alternativen nicht verfügbar sind
- (Algenprodukte sowie Torf sind aus Gründen des Raubbaus nur zurückhaltend einzusetzen)
- Vinasse und organische Handels-Mischdünger mit Vinasse-Anteil sind nur im Obstbau, in der Jungpflanzenanzucht und im Gemüsebau zulässig. Im Gemüsebau jedoch nur in begründeten und zu dokumentierenden Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Demeter-Berater oder – wo kein Berater verfügbar ist – mit der zuständigen Demeter-Organisation. Mit solchen Düngemitteln darf max. 30 kg N pro ha und Jahr ausgebracht werden.

3. Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehle (Zusammensetzung muss bekannt sein)
- Tonerdemehle (z. B. Bentonit)
- Calciumchlorid (CaCl₂; gegen Stippigkeit bei Äpfeln)
- Seealgenmehl und -extrakte
- Düngekalke, i. d. R. langsam wirkende (Dolomit, Kohlensäurer Kalk, Muschelkalk, Meeralkalk, Calciumsulfat (auch mit Schwefel) aus Naturherkünften).

3.1. Nur bei Bedarf entsprechend den Ergebnissen von Bodenanalysen

- natürliche schwermetallarme Phosphate (Rohphosphate)
- Thomasmehl
- magnesiumsalzhaltiges Kaliumsulfat (Kalimagnesia: „Patentkali“)
- Kaliumsulfat
- Magnesiumsulfat (ausschließlich natürlichen Ursprungs, z. B. Kieserit)
- Elementarer Schwefel (aus Naturherkünften, mit 98% S)

- Spurenelemente

4. Sonstiges

- Wasserlösliche Algenauszüge (hergestellt gemäß VO (EWG) 2092/91)
- Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
- Mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren

5. Kofermente für die Biogasgewinnung

Alle Wirtschaftsdünger unter 1., alle organischen Zukaufdünger ökologischer Herkunft unter 2..
Aus konventioneller Herkunft nur:

- Klee, Klee gras, Gras
- Grünlandaufwuchs
- Grünschnitt aus extensiver Bewirtschaftung (jedoch nicht von Straßenrändern, stark befahrenen Straßen und Bahndämmen)
- Getreide (nur für Anlagen, die vor dem 1.6.05 von der Baubehörde genehmigt waren)
- Pflanzliche Beiprodukte der Verarbeitung nur bis max. 10% der zu fermentierenden Stoffe.

ANHANG 6: ZUGELASSENE MAßNAHMEN UND WIRKSTOFFE ZUR PFLANZENPFLEGE UND –BEHANDLUNG UND ZUR ANWENDUNG IN STALLUNGEN UND HALTUNGSEINRICHTUNGEN

Die Verwendung der hier aufgeführten Mittel soll nur bei erwiesenem Bedarf erfolgen und nur, wenn mit den biologisch-dynamischen Maßnahmen (z. B. rhythmisches Spritzen von Hornkiesel bei Insektenbefall, Veraschung) der Schadorganismenbefall nicht unter Kontrolle gehalten werden kann. Beim Einsatz bestimmter Mittel (z. B. Netzschwefel, Pyrethrum) ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Neue Mittel und Verfahren dürfen nur nach Genehmigung durch die zuständige Demeter-Organisation eingesetzt bzw. erprobt werden (ANG *Neue Verfahren*, Anhang 8). Beim Kauf von Handelspräparaten ist darauf zu achten, dass diese keine Wirkstoffe enthalten, die entsprechend diesen Richtlinien nicht zugelassen sind bzw. aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.

1. Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dergleichen)
- sterilisierte männliche Insekten
- Insektenfallen (Farbtafeln, Leimfallen, Lockstoff-Fallen)
- Pheromone (Sexual-Duftstoffe; Lockmittel in Fallen und Spendern)
- Mechanische Abwehrmittel (Mechanische Fallen, Antischneckenzaun und dergleichen)
- Repellents (nicht chem.-synthet. Abschreckungs- und Vertreibungsmittel, z. B. Thujaöl)

2. Haftmittel, Pflanzenpflegemittel, Pflanzenstärkungsmittel

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen:
- Pflanzen-Präparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmtee, Wermuttee usw.), Propolis,
- Bienenwachs
- Milch und Milchprodukte

3. Mittel gegen Pilzkrankheiten

- Netzschwefel im Obst- und Weinbau

4. Mittel gegen tierische Schädlinge

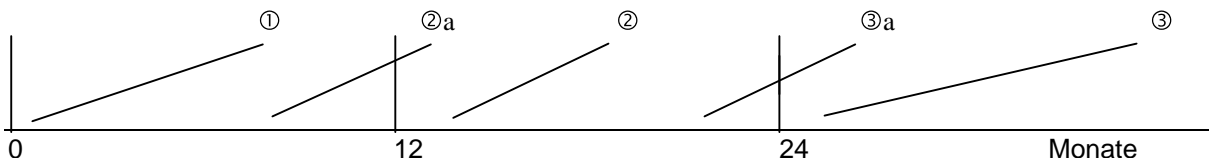
- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (frei von GVO und GVO-Derivaten; z. B. Bacillus thuringiensis, Granulosevirus)
- Pyrethrumextrakte, -pulver (Pyrethrine, keine synthetischen Pyrethroide), jedoch nicht in der Pilzerzeugung; Anwendung im Lagerschutz ist nur ohne chemisch-synthetische Synergisten gestattet, im Anbau gilt dies, sobald Mittel mit vergleichbar gut wirksamen natürlichen Synergisten vorhanden sind.
- Quassiaholztee (bzw. -brühe)
- Ölemulsionen (ohne chem.-synthet. Insektizide) mit Pflanzenölen; bei Sonderkulturen
- Kaliseife (Schmierseife)
- Azadirachtin aus Azadirachta indica (Neem)
- Eisen-III-Orthophosphat als Molluskizid
- Gelatine

5. Nur in Dauerkulturen zugelassene Hilfsmittel

- Kupfer bis 3 kg/ha und Jahr, gemittelt über einen Zeitraum von 5 Jahren und vorzugsweise max. 500 g je Spritzung (nur im Obst- Wein- und Hopfenbau zugelassen).

6. Nur zur Bekämpfung von Schädlingen/Erkrankungen in Stallungen und Haltungseinrichtungen:

- Neben den unter 1. - 4. bereits genannten Mitteln zusätzlich: - Rodentizide (nur in Köderbehältern oder in einer Weise, dass Nützlinge nicht gefährdet werden)

ANHANG 7: UMSTELLUNG VON FLÄCHEN UND TIERISCHEN PRODUKTEN**Beispiel 1**, konventionelle Vorbewirtschaftung und schrittweise Umstellung

0 = Zeitpunkt des letzten richtlinienwidrigen Mitteleinsatzes als Bezugspunkt für die Umstellung nach EU-Verordnung

↑ = Beginn des Vertrages mit der EU-Kontrolle

▲ = Beginn des Demeter-Umstellungsvertrages und der Präparateanwendung

↗ = Aufwuchs von Futter und sonstigen pflanzlichen Erzeugnissen

① **Innerhalb der ersten zwölf Monate** ("Karenzzeit") von biologisch-dynamisch bewirtschafteten Flächen **geerntete Futtermittel/Pflanzen gelten noch als konventionell erzeugt**. Sie können als konventionelle Produkte vermarktet oder im umstellenden Betrieb ohne Mengenbegrenzung verfüttert werden. Auf zertifizierten Demeter-Betrieben darf auch eigenerzeugtes Grundfutter aus dem Nulljahr bis zu 5 % (TM) bei Pflanzenfressern und 10% TM bei allen anderen Tierarten der durchschnittlichen Ration verfüttert werden.

② **Nach Ablauf von zwölf Monaten geerntete Erzeugnisse**, auch wenn sie, wie bei ②a, vor Ablauf der 12 Monate gesät wurden, **sind Erzeugnisse "In Umstellung auf Demeter"**.

Pflanzliche Erzeugnisse "In Umstellung auf Demeter" (z. B. Getreide oder Futterpflanzen) dürfen als Umstellungsware verkauft oder im umstellenden Betrieb ohne Mengenbegrenzung verfüttert werden, so lange keine tierischen Produkte mit Umstellungsauslobung von diesem Betrieb vermarktet werden.

Wenn von einem Umstellbetrieb tierische Produkte als Bio-Produkte bzw. "In Umstellung auf Demeter" vermarktet werden sollen, gilt nach VO (EWG) 2092/91, dass eigenerzeugtes Umstellungsfutter nur zu max. 60% in der Ration verfüttert werden darf.

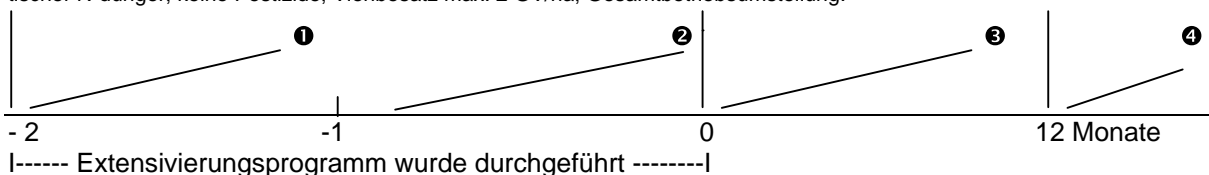
Voll anerkannte Demeter-Betriebe dürfen zur Erzeugung von Demeter-Produkten max. 30 % Futter "In Umstellung auf Demeter" zukaufen.

Die produktbezogenen Umstellungszeiten, z. B. 6 Monate für Milch, sind zusätzlich zur Karenzzeit einzuhalten. D. h. frühestens 18 Monate nach Umstellungsbeginn kann in diesem Falle die Milch als "In Umstellung auf Demeter" verkauft werden.

③ Wenn der **Saattermin oder** bei mehrjährigem Futterbau der **Aufwuchsbeginn nach Ablauf von 24 Monaten** liegt, kann das pflanzliche Erzeugnis unter "**Demeter**" vermarktet oder zur Erzeugung von tierischen "Demeter-Produkten" verfüttert werden, die Demeter-Zertifizierung vorausgesetzt.

Liegt der Saat- oder der Aufwuchstermin vor Ablauf der 24 Monate, wie bei ③a, ist das pflanzliche Erzeugnis noch "In Umstellung auf Demeter".

Beispiel 2, Extensivierungsprogramm seit mind. 2 Jahren. Mindestanforderung: keine Anwendung chem.-synthetischer N-dünger; keine Pestizide; Viehbesatz max. 2 GV/ha; Gesamtbetriebsumstellung.



↑ = Vertrag mit der EU-Kontrollstelle

▲ = Beginn des Demeter-Umstellungsvertrages und der Präparateanwendung

① und ②: Während des Extensivierungsprogramms geerntetes Futter ist **konventionelles Futter**.

③: Wenn ein Extensivierungsprogramm mind. zwei Jahre durchgeführt und von der Kontrollstelle als der ökolog. Bewirtschaftung entsprechend anerkannt wurde, zudem die 24-monatige Gesamtbetriebsumstellung nach VO (EWG) 1804/99 praktiziert wird, können nach Ablauf der 24 Monate (bei ③) geerntete Erzeugnisse und die tierischen Erzeugnisse bereits **anerkannte Bioware** sein.

Abhängig vom Zeitpunkt des Beginns des Demeter-Umstellungsvertrages und der Präparateanwendung sind die Erzeugnisse noch "In Umstellung auf Demeter".

④: Im dritten Jahr der Umstellung geerntete Erzeugnisse können unter "Demeter" vermarktet werden, vorausgesetzt die Demeter-Zertifizierung ist ausgesprochen. Grundsatz: Im dritten Jahr der Präparateanwendung geerntete Erzeugnisse werden in der Regel "Demeter"-Erzeugnisse.

ANHANG 8: AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN (ANG)

Bezeichnung	Regelung	Kapitel	Pkt.
<i>Keine eigenen Raufutterfresser</i>	Keine eigene Haltung von Raufutterfressern (Wiederkäuer oder Equiden) ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	IV.2	1.
<i>Enthornung</i>	Enthornung ANG über die zuständige Demeter-Organisation beantragen	IV.2	4.1
<i>Zukauf konv. Grundfutter</i>	In Notfällen: Zukauf von konventionellen Grundfuttermitteln ANG über die zuständige Demeter-Organisation beantragen	IV.2	5. 5.1
<i>Bestandsergänzung mit konv. Tieren</i>	Zukauf größer 10 % (bis 40 %) von Tieren konv. Herkunft bei: <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau eines neuen Zweiges der Tierhaltung, • erheblicher Ausweitung der Haltung • bei Umstellung der Rasse ANG über die zuständige Demeter-Organisation beantragen	IV.2	7.1.1 7.2 7.3
<i>Zukauf konv. männlicher Zuchttiere</i>	Einzelne männliche Zuchttiere können bei Nichtverfügbarkeit (wie in Kapitel IV.2 unter „Tierherkunft, Tierzukauf und Vermarktung“, Absatz angegeben) aus konventioneller Herkunft zugekauft werden. ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	IV.2	7.1.1 7.2 7.3
<i>Zukauf konventioneller Küken</i>	Zukauf von Küken zur Mast aus konventioneller Herkunft. ANG über die zuständige Demeter-Organisation beantragen	IV.2	7.4
<i>Schrittweise Umstellung</i>	Schrittweise Umstellung (Zertifizierung) von Flächen ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	VI.1	2.
<i>Parallel-Anbau</i>	Gleiche Sorte auf anerkannter und konventioneller Fläche auf dem Betrieb (Parallel-Anbau): nur bei Dauerkulturen ANG über die zuständige Demeter-Organisation beantragen	VI.1	2.
<i>Verlängerte Umstellungszeit</i>	Längere Umstellungszeiten (mehr als 5 Jahre) ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	VI.1	2.
<i>Umweiselung</i>	Abweichungen von der Umweiselung mit aus dem Schwarmprozess hervorgegangenen Königinnen und Schwarmzellen in besonderen betrieblichen Situationen ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	V.5	3.1.
<i>Neue Verfahren</i>	Neue Kultur- und Produktionsverfahren (z. B. auch neue Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenpflegemittel) ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	IV.3 V.1 V.2	3. 4. 7. 5.
<i>66%-Regel</i>	Bei (Hof)Verarbeitung: Demeter-Markenbildnutzung bei Produkten mit weniger als 90%, aber mehr als 66% Demeter-Zutaten ANG bei der zuständigen Demeter-Organisation beantragen	VI.2	4.1.2

ANHANG 9 JUNGHENNAUFZUCHT

a) Geltungsbereich

Dieser Richtlinienanhang gilt für alle Junghennenaufzüchter, die Demeter-Betriebe mit Junghennen beliefern.

b) Organisation der Junghennenversorgung

Junghennenzukauf:

Junghennen werden soweit verfügbar von Demeter-Junghennenaufzüchtern zugekauft; bei Nichtverfügbarkeit von ökologischen Betrieben. Die u. a. Haltungsanforderungen sind zu beachten.

Vermarktungsfrist:

Eier zugekaufter Junghennen, die gemäß diesen Richtlinien aufgezogen wurden, dürfen unter "Demeter" vermarktet werden, wenn der Zeitraum der Fütterung mit Öko-Futter auf dem Aufzuchtbetrieb und die Fütterung mit Demeter-Futter^❶ auf dem Demeter-Betrieb zusammen mindestens sechs Wochen beträgt.

❶ Futtermittel gemäß Abschnitt IV.2 Viehwirtschaft, dort Kap. 5.7).

Wenn gemäß diesen Richtlinien aufgezogene Tiere nicht verfügbar sind, kann auf Tiere zurückgegriffen werden, die gemäß VO (EWG) 2092/91 gehalten wurden. Die parallele konventionelle und ökologische Haltung der gleichen Tierart ist untersagt.

Haltungsbedingungen ab erstem Tag:

Die Haltung der Junghennen hat in jedem Fall von der ersten Lebenswoche an unter kontrollierten Bedingungen gemäß den unter c) bis e) formulierten Vorgaben zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Kontrollverträge mit Junghennenaufzüchtern abgeschlossen, solange eine flächendeckende Versorgung mit Öko-Junghennen nicht gewährleistet ist.

c) Tiere

Grundsatz:

Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen.

Kükenzukauf:

Nach Möglichkeit stammen Küken von ökologisch erzeugten Zuchttieren ab.

Eingriffe am Tier:

Verändernde Eingriffe am Tier wie Schnabelkupieren, Schnabeltouchieren, Flügelkupieren u.ä. sind nicht zugelassen.

Hähne:

In jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn mind. 1 Hahn je 100 Aufzuchttiere eingestallt werden.

d) Haltungsanforderungen

Grundsatz:

Um Verhaltensstörungen vorzubeugen, soll den Jungtieren in der Aufzucht die Möglichkeit gegeben werden, die natürlichen Verhaltensweisen zu erlernen, welche sie im Legestall ausüben können.

Die Aufzucht der Junghennen soll so gestaltet werden, dass Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Tiere entwickelt und aufgebaut werden. Die Junghennenaufzucht findet in Bodenhaltungs- oder in Volierenhaltungssystemen statt. Das Stallsystem, in dem die Aufzucht stattfindet, soll mit dem des späteren Legehennenstalls übereinstimmen.

Stallgebäude:

Die einzelnen Ställe und Junghennengruppen müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert, und ein nachhaltiges Grünauslaufmanagement gewährleistet werden kann. Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuers und der Tiere gerecht werden (Stallklima, geringe Staubbelastung, Tageslicht, usw.)

Tierbesatzberechnung:

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.

Von der 9. bis zur 12. Lebenswoche dürfen max. 16 Tiere pro m² Bewegungsfläche gehalten werden.

Ab der 12. Woche dürfen pro m² begehbare Bewegungsfläche max. 10 Tiere im Stall gehalten werden. In Ställen mit mehreren Ebenen ist die Anzahl der Tiere auf 24 je m² Stallgrundfläche begrenzt (ab 12. LW).

Als begehbare Fläche zählen alle Flächen, die mind. 30 cm breit, max. 14 % geneigt sind und mind. 45 cm lichte Höhe haben.

In Ställen mit integriertem Außenklimabereich können max. 13 Junghennen je m² (12. LW) begehbarer Bewegungsflächen im Warmbereich gehalten werden, wenn der Außenklimabereich während der Aktivitätsphase ständig zugänglich, umzäunt und beleuchtet ist und über Windschutzmöglichkeiten verfügt.

Scharfläche im Stall:

Die Küken müssen ab Aufstallung natürliche Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.

Licht:

Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterfläche macht mind. 5 % der Stallgrundfläche aus. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.

Futtereinrichtungen:

Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreulflächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.

Tränkeeinrichtungen:

Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.

Sitzstangen:

Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. LW zur Verfügung stehen; ab der 12. LW sollen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung stehen, davon sollen 1/3 erhöhte Sitzstangen sein. Der Querschnitt der oben abgerundeten Sitzstangen soll mindestens 30 x 30 mm betragen. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge sind nur Sitzstangen zu berücksichtigen, welche mind. 25 cm horizontalen Achsabstand voneinander haben.

Staubbad:

Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

Stallöffnungen:

Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so zu bemessen, dass sie von den Hühnern problemlos und uneingeschränkt benutzt werden können.

Außenklimabereich:

Spätestens ab der 12. LW müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich in einer Größe von mind. 1/4, bei Neubauten mind. 1/3, der begehbaren Stallfläche haben. Der Außenklimabereich kann fest in das Stallsystem integriert sein und bei der Besatzberechnung mitgerechnet werden (vgl. Tierbesatzberechnung).

Auslauf:

Über den Außenklimabereich hinaus soll ab der 12. LW ein Laufhof oder Grünauslauf zur Verfügung stehen, der mit Schutzmöglichkeiten ausgestattet ist.

Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Wechselweide eingerichtet werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasitenbelastung zu verringern und den Dung abtragen zu können.

e) Fütterung

Demeter-Aufzuchtbetriebe setzen nur die Futtermittel ein, die in Anhang 3 und 4 dieser Richtlinien aufgeführt sind.

Die Junghennen müssen spätestens ab der 7. LW ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können.

ANHANG 10 QUALITÄTSSICHERUNG FÜR DIE HERSTELLUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN PRÄPARATE

Allgemeines:

Die biologisch-dynamischen Präparate (im Folgenden "Präparate") sind Naturmittel, die in geringsten Dosen eingesetzt werden, um das Bodenleben, das Wachstum und die Qualität der Pflanzen sowie die Tiergesundheit zu fördern. Sie wirken als "Bioregulatoren", d.h. sie regen die Selbstorganisation biologischer Systeme an (Raupp und König 1996).

Sie stellen einen wesentlichen, nicht ersetzbaren Grundbestandteil des biologisch-dynamischen Landbaus dar. Ihre Anwendung ist daher in den Demeter-Richtlinien verpflichtend vorgeschrieben.

Die Präparate werden im landwirtschaftlichen Betrieb aus Pflanzenteilen, Kuhmist oder Quarzmehl hergestellt. Dabei werden die genannten Materialien z.T. in tierischen Organhüllen für mindestens ein halbes Jahr im Boden vergraben. Die Organhüllen werden nach Abschluss des Herstellungsprozesses von den Präparaten entfernt und der ordnungsgemäßen Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Die Aufwandmengen der Präparate betragen für die Spritzpräparate 300g/ha (Hornmist) bzw. 5g/ha (Hornkiesel) und je 1-2 ccm der Kompostpräparate pro 10 m³ Kompost oder Stallmist/Gülle.

Weitere Detailfragen der Herstellung und Anwendung der Präparate sind in den Anleitungsbüchern von Wistinghausen et al. (1997 und 1998) wiedergegeben.

Grundprinzip der Herstellungsmethode der Präparate:

Die biologisch-dynamischen Präparate werden unter Zuhilfenahme von Naturprozessen (wie z.B. der Bodenwinterruhe und Sommerbodenleben) am besten im landwirtschaftlichen Betrieb selbst hergestellt. Die für die Präparate benötigten Komponenten sollten so weit als möglich aus dem Betrieb selber stammen.

Zu dem Grundprinzip der Herstellung und Wirkungsweise der Präparate gehört, den Zusammenhang mit lebendigen biologischen Prozessen zu gewährleisten. Die Wahl der Organe erfolgt unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Funktion im tierischen Organismus. Die verwendeten Organhüllen haben während des Herstellungsprozesses die Funktion, die aufbauenden und gestaltenden Lebenskräfte des Umkreises auf die jeweilige in dem Organ befindliche Substanz hin zu konzentrieren.

Das setzt die Verwendung von Organhüllen in Lebensmittelqualität voraus. Eine technische Desinfektion der Organhüllen kommt daher nicht in Frage.

Durch diese spezifische Herstellungsmethode wird das feinstoffliche Kräftepotential der Präparate aufgebaut. Sie sind von der Wirkung her mit homöopathischen Arzneimitteln zu vergleichen.

Die für die Präparate benötigten Substanzen und Hüllen:

Für die Herstellung der Präparate werden folgende Komponenten verwendet (in Klammer stehen die pro Flächeneinheit benötigten Mengen an Organmaterial):

Präparat	Material	tierisches Organ	Mengenbedarf/Jahr
Spritzpräparate:			
Hornmist	Rinderdung	Kuhhorn	1 Horn / ha (1)
Hornkiesel	Quarzmehl	Kuhhorn	1 Horn / 25 ha
Düngerzusatzpräparate:			
<i>von der VO 1774/2002 betroffen:</i>			
Kamille	Blüte	Darm (2)	30 cm / 100 ha
Eichenrinde	Borke	Schädel (3)	1 Schädel / 300 ha
Löwenzahn	Blüte	Bauchfell (4)	30 x 30 cm / 100 ha
<i>Nicht von der VO 1774/2002 betroffen:</i>			
Schafgarbe	Blüte	Blase (5)	1 Blase / 250 ha
Brennnessel	oberirdische Pflanze	-----	-----
Baldrian	Blütenextrakt	-----	-----

Anmerkung: (1): bei 5-maliger Verwendung; (2): Rinderdarm, aus BSE-freien Ländern; (3): Haus-tierschädel (Knochenschale) von Schwein, Pferd oder Rind (unter 1 Jahr Alter); (4): Peritoneum vom Rind; (5): Blase vom Hirsch (keine Herkünfte aus Nordamerika)

Herkunft und Behandlung der Organe:

Die benötigten Organe stammen so weit möglich von Bio-Tieren aus dem eigenen Betrieb. Lediglich bei den Hörnern ist davon abweichend auch auf Herkünfte der Horndüngerproduktion zurückzugreifen.

Solange nicht anders geregelt, kann der Rinderdarm derzeit nur aus BSE-freien Ländern verwendet werden.

Bei allen Organen (mit Ausnahme der Hirschblase und Hörner) handelt es sich um lebensmitteltaugliches Material der Kategorie 3 entsprechend der VO (EU) 1774/2002.

Die Organe werden frisch oder in getrocknetem Zustand verwendet.

Der Schädel wird vor der Befüllung mit Eichenrinde in einem geschlossenen Komposter in einem Sägemehl-Kompost-Gemisch durch mikrobielle Mazeration vom Fleisch gereinigt. Die Reinigungsreste werden der Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Während der Präparate-Herstellung sind die (gefüllten) Organe vor Wildfraß in geeigneter Form zu schützen, (z.B. durch unglasierte Tonblumentöpfe, auszäunen von Tieren etc.)

Nach der Herstellung werden die Rückstände der Organhüllen vom Präparat getrennt und der geordneten Tierkörperbeseitigung zugeführt.

Risikobewertung:

Die Verwendung der biologisch-dynamischen Präparate stellt kein zusätzliches Risiko dar, da

- die verwendeten Organhüllen entweder Lebensmittelqualität aufweisen (Schädel, Darm, Bauchfell) oder als Dünger zugelassen sind (Hörner),
- Die Organe nach der Herstellung wieder vom eigentlichen Präparat getrennt und entsorgt werden,
- Durch den mindestens halbjährigen Rotteprozess von einem natürlichen Abbau pathogener Keime und einer biologischen Stabilisierung der einzelnen Präparate ausgegangen werden kann,
- Die verwendete Menge an Präparat extrem niedrig ist (wenige Gramm pro Hektar),
- Die Düngerpräparate nur über den Wirtschaftsdünger dem Boden zugefügt werden, nicht der Pflanze selbst.

Angesichts der geringen verwendeten Mengen und der natürlichen bodenmikrobiologischen Abbauvorgänge kann die Herstellung und Anwendung der Präparate als risikofrei eingestuft werden.

Empfohlene Literatur:

Raupp, J. & U. J. König (1996): Biodynamic preparations cause opposite yield effects depending upon yield levels. Biol. Agric. & Hort. 13, 175-188

Wistinghausen, Christian von, et al. (1998, 3. Erweiterte Auflage); Anleitung zur Herstellung der biologisch-dynamischen Präparate, Arbeitsheft 1, Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e. V., Darmstadt und Christian von Wistinghausen; Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben

Wistinghausen, Christian von, et al. (1997, 2. Erweiterte Auflage), Anleitung zur Anwendung der biologisch-dynamischen Präparate, Arbeitsheft 2, Herausgeber: Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e. V., Darmstadt und Christian von Wistinghausen; Stuttgart, Verlag Freies Geistesleben

ANHANG 11 VON DER VERWENDUNG AUSGESCHLOSSENE SORTEN (NEGATIVLISTE)

Der Forschungsring hatte zunächst aus Züchterangaben eine Positivliste zusammengestellt. Eine Verknüpfung der Information über die Züchtungsmethoden der einzelnen Sorten in der Datei OrganicXseeds.com war angestrebt. Durch mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der Züchtungsfirmen ist dieses Vorhaben jedoch gescheitert. Der Forschungsring sieht sich deshalb gezwungen, eine Negativliste zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Liste erhebt nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sie soll zunächst ein Signal setzen für biologisch-dynamisch wirtschaftende Betriebe und weitere Öko-Anbauer, sowie für die konventionellen Züchtungsfirmen. Das Signal soll sein: "Wir wollen keine Sorten im biologisch-dynamischen Anbau, die aus Züchtungen hervorgehen, die der Gentechnik nahe stehen oder je nach Rechtsauffassung möglicherweise schon als Gentechnik einzustufen sind."

**Liste der CMS-Sorten aus Protoplastenfusion oder Cytoplastenfusion;
Stand November 2005**

Anbieter	Art	Sorte
Nickerson Zwaan Clause/Tezier Vilmoran	Blumenkohl, grün	Api F1 Clx 33-301 F1 Trevi F1
	Blumenkohl, weiss	Barcelona F1 Clx 33812 Escale F1 Fastnet F1 Galicia F1 Liberty F1 Mexico F1 Moby Dick F1 Nessie F1 Optimist F1 Thalassa F1 Trent F1
	Brokkoli	Tambora F1
	Romanesco	1Celio F1 Clx 3397 F Navona F1
	Rosenkohl	Breton F1
	Rotkohl	Fuego F1 Niz 13-206 Rococo
	Spitzkraut	Rubeny F1
Nickerson Zwaan Clause/Tezier Vilmoran	Weisskohl	Cabri F1 Caid F1 Centurion F1 Clx 3952 Clx 3973 Consul F1 Duchess F1 Eminence F1 Guard F1 Guardian F1 Kaporal F1 Lady F1 NIZ-17-669 Orenoque F1 Potomak F1 Sir F1

	Wirsing	Capriccio F1 Daphne F1 Exelvoy F1 Manon F1 Norma F1 Orfee F1 Othello F1 Penelope F1 Rigoletto F1 Salome F1 Traviata F1 Turmaline F1 Zircon F1
Enza Zaden	Blumenkohl	Veronie F1 Vital F1 Viviane F1
	Kohlrabi	Oasis F1 Orcares F1 Octave F1 E 54.5991
S & G	Blumenkohl, weiss	Eagle F1 Lecanu F1 Livingston F1 Magelan F1 Tetris F1
	Brokkoli	Monaco F1 Monopoly F1
	Weisskohl	Tolerator F1 Unifor F1
Rijk Zwaan	Blumenkohl grün	Vitaverde F1
	Blumenkohl weiß	Chambor F1
	Kohlrabi	Segura F1